

GEMEINDE ELLERAU

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie über die Wahlkreiseinteilung

für die Gemeindewahl in der Gemeinde Ellerau am 14. Mai 2023

Gemäß § 22 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich hiermit auf, für die am **14. Mai 2023** stattfindende Gemeindewahl Wahlvorschläge einzureichen.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 das Wahlgebiet der Gemeinde Ellerau in 5 Wahlkreise eingeteilt. Die genaue Wahlkreiseinteilung ist der Anlage zu entnehmen: Sie wird hiermit bekanntgemacht und ist zudem auf der Internetseite der Stadt Quickborn unter www.quickborn.de im Menü „Wahlen“ unter „Rathaus“ einsehbar.

In den 5 Wahlkreisen der Gemeinde Ellerau werden je zwei Vertreterin/Vertreter je Wahlkreis unmittelbar gewählt. Darüber hinaus werden im Wahlgebiet 9 Listenvertreterinnen / Listenvertreter gewählt.

Unmittelbare Wahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten, Listenwahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt. Innerhalb eines Wahlgebiets kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Ich weise darauf hin, dass die Verbindung von Listenwahlvorschlägen unzulässig ist. Weder politische Parteien noch Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- im Wahlgebiet wahlberechtigt sind (Wahlgebiet für die Gemeindewahl ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Hasloh) und
- seit mindestens 3 Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung haben oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben.

Bezüglich Form und Inhalt der Wahlvorschläge wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (GKWG) und auf die Bestimmungen der GKWO verwiesen.

Alle erforderlichen amtlichen Formblätter können bei dem Gemeindevorstand im Rathaus der Stadt Quickborn kostenfrei angefordert werden. Sie stehen zudem auf der Homepage www.quickborn.de im Menüpunkt „Wahlen“ unter „Rathaus“ zum Download zur Verfügung.

Die Wahlvorschläge müssen

**spätestens bis zum 20. März 2023, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist)**

schriftlich bei dem Gemeindevorstand, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn eingereicht werden.

Es wird darum gebeten, die Einreichung nach Möglichkeit so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Die erforderlichen Vordrucke und amtlichen Formblätter können auch schriftlich, telefonisch oder persönlich im Rathaus der Stadt Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, angefordert bzw. abgeholt werden.

Quickborn, 14.10.2022

gez. Volker Dentzin
stellv. Gemeindevorstand